

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, telefonische Gewinnspiele mit kostenpflichtigen Rufnummern zu verbieten.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, „automatische Annahmesysteme“ seien zu beanstanden, da sie den Verbraucher Geld kosteten. Zudem seien die realen Gewinnchancen dieser Glücksspiele nicht transparent.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 1.158 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent die Kosten anspricht, die den Verbrauchern aus Verbindungen mit einem „automatischen Annahmesystem“ entstünden, geht es ihm offensichtlich um die sogenannten kostenpflichtigen Warteschleifen. Diese wurden teilweise genutzt, um von Verbrauchern durch eine übertrieben lange Dauer der Ansage unangemessen hohe Entgelte zu kassieren. Hier hat der Gesetzgeber allerdings bereits im Rahmen der letzten größeren Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahre 2012 verschiedene Verbesserungen des Schutzes von Telekommunikationskunden vorgenommen.

Der neue § 66g Absatz 1 TKG, der – wegen der notwendigen technischen Umsetzungsfrist für die Telekommunikationsanbieter – erst zum 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, enthält eine umfassende Regelung der Zulässigkeit von Warteschleifen. Diese dürfen demnach nur noch eingesetzt werden, wenn der Anruf zu einer entgeltfreien Rufnummer, zu einer ortsgebundenen Rufnummer oder zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017) erfolgt.

Außerdem sind Warteschleifen zulässig, wenn für die Verbindung ein Festpreis gilt oder sichergestellt ist, dass der Anruf für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenlos bleibt, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen. Durch diese Einschränkungen wird nunmehr ausgeschlossen, dass Telefonkunden durch Warteschleifen übermäßig hohe Kosten entstehen.

Falls Warteschleifen dennoch entgegen dieser Vorgaben eingesetzt werden, entfällt gemäß § 66h Nummer 8 TKG die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den ganzen Anruf. Außerdem können bei Verstößen gegen § 66g Absatz 1 TKG gemäß § 149 Absatz 1 Nummer 13i, Absatz 2 TKG Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden. Neben der Verhängung von Bußgeldern kann die Bundesnetzagentur auch ein Missbrauchsverfahren nach § 67 TKG einleiten. Danach hat die Bundesnetzagentur u. a. die Möglichkeit, die betroffene Rufnummer abschalten zu lassen oder ein Fakturierungs- und Inkassoverbot zu verhängen.

Soweit der Petent zudem eine mangelnde Transparenz von Gewinnspielangeboten beanstandet, sei auf die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verwiesen. Nach dessen § 5 Absatz 1 handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UWG etwa dann irreführend, wenn sie unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale einer Dienstleistung enthält oder – siehe § 5a UWG – wesentliche Angaben verschweigt. Als wesentliche Merkmale einer Dienstleistung sind auch die Gewinnchancen bei einem Gewinnspiel anzusehen.

Sollte ein Gewerbetreibender unlauter handeln, besteht unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 UWG ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung aus § 8 Absatz 1 UWG. Dieser Anspruch steht jedem Mitbewerber sowie den in § 8 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen zu, zu denen beispielsweise auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder die

Verbraucherzentralen gehören. An diese Stellen kann sich auch ein Bürger jederzeit wenden, um wettbewerbswidriges Verhalten melden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.